

Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie

BLUME2000 duldet weder Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung noch andere Menschenrechtsverletzungen. BLUME2000 bekennt sich umfassend zu einem gesetzmäßigen, ökologischen und sozial verantwortungsvollen Handeln. Grundlegend für unser unternehmerisches Handeln und die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern sind insbesondere die folgenden internationalen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Standards, Abkommen und Richtlinien:

- Internationale Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, UN-Zivilpakt und UN-Sozialpakt) und
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Auch unter der Berücksichtigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) sowie der Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte, Dienstleistungen und Lieferketten in diesem Sinne zu verbessern. Diese Erwartungshaltung vertreten wir gegenüber unseren Beschäftigten und Geschäftspartnern gleichermaßen und fordern daher auch unsere Zulieferer auf, aktiv hierzu beizutragen.

I. Risikomanagement

BLUME2000 hat ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet, um Risiken und Verstöße gegen Menschenrechte und menschenrechtsbezogene Umweltaspekte im eigenen Unternehmen sowie im Bereich der Lieferkette aufzudecken und um festgestellte Risiken und Verstöße mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Die für die Überwachung und Steuerung des Risikomanagements Verantwortlichen fungieren unparteiisch und unabhängig und sind nicht an etwaige Weisungen gebunden.

Im Risikomanagement werden mittels periodisch vorgenommener Inventuren die wesentlichen Risiken gemeinsam mit den risikosteuernden Maßnahmen strukturiert identifiziert, bewertet, dokumentiert sowie nachfolgend der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellt.

Risiken werden jährlich, sowie im Falle einer sich verändernden Risikolage, anlassbezogen erhoben und aktualisiert. Hierbei stützen wir uns im Wesentlichen auf:

- Berichte, Ressourcen und Kennzahlen aus Datenbanken / -quellen anerkannter internationaler Organisationen (zur Ermittlung von Länder- und Branchenrisiken),
- Medienberichtserstattungen,
- Informationen von Zertifizierungsorganisationen,
- Persönlicher Kontakte und Besuche von Zulieferbetrieben sowie
- Informationen und Hinweise, die uns bzw. unsere Ombudstelle über unser Hinweisgebersystem erreichen.

Zulieferer- und dienstleisterbezogene Risiken ermitteln und bewerten wir fortlaufend und sind Teil der Zuliefererauswahl und -bewertung.

II. Risikoanalysen und Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Im Rahmen unserer Risikoanalysen betrachten wir die Stufen der Lieferketten, nationale Kontexte und lokale Besonderheiten. Bei diesem Gesamtüberblick ermitteln wir die abstrakten Risiken. Davon abgeleitet implementieren wir unsere konkrete Risikobetrachtung und wägen ab, wie wahrscheinlich eine Menschenrechtsverletzung ist und wie schwer die Auswirkungen auf Betroffene wären.

Werden im Rahmen der Analyse Risiken identifiziert, welche unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit als prioritär zu bewerten sind, werden angemessene Präventionsmaßnahmen festgelegt und ergriffen. Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen einschlägige Menschenrechte oder umweltbezogene Schutzgüter werden umgehend Abhilfemaßnahmen festgelegt und umgesetzt, die den Verstoß beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren.

Die folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Handlungsfelder haben wir in unseren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich identifiziert:

- Arbeitsbedingungen
- Gesundheits- und Arbeitsschutz
- Klimaschutz
- Nachhaltige Ressourcennutzung
- Schutz der Biodiversität

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken haben unmittelbare Auswirkungen auf unsere Prozesse in Bezug auf die Auswahl der Zulieferer und die Produktentwicklung. Unsere Risikoanalysen bilden somit die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen.

III. Präventions- und Abhilfemaßnahmen in unserer Lieferkette

Um die Wahrung von Menschenrechten und die Einhaltung von Umweltstandards in unserem Geschäftsbereich zu erreichen, wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, die sowohl präventiv als auch in Form einer Abhilfemaßnahme wirken können.

Ausgehend von den festgestellten Risiken und dem Einfluss, den wir auf die Minderung dieser Risiken haben, antworten wir mit angemessenen Maßnahmen, um die Wahrung von Menschenrechten und die Einhaltung von Umweltstandards in unseren Lieferketten zu erreichen. Nicht selten bilden Maßnahmen zugleich Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen:

- Aufbau langfristiger Partnerschaften mit Zulieferern,
- Regelmäßiger persönlicher Kontakt und Besuch der Zulieferer,
- Teilnahme der Zulieferer an branchenüblichen Zertifizierungsprogrammen,
- Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer nachhaltigen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken,
- Informationen von Beschäftigten in den relevanten Geschäftsbereichen sowie
- BLUME2000 Supplier Code of Conduct (SCoC) für Zulieferer zur Beachtung und Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen.

Das gesamte Risikomanagement, inkl. der Risikoanalyse und den umgesetzten Maßnahmen, wird jährlich und anlassbezogen auf Wirksamkeit geprüft, angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt, um die Wirksamkeit und Angemessenheit im Einklang mit der hier beschriebenen BLUME2000 Menschenrechtsstrategie sicherzustellen.

IV. Beschwerdeverfahren

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen und Organisationen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln von BLUME2000 oder das eines direkten oder indirekten Zulieferers entstanden sind. Ziel ist es, frühzeitig auf Missstände im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette aufmerksam zu werden, diese - wo möglich im Dialog mit den Beteiligten - zu beheben und wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und zu implementieren.

Interne und externe Personen können über verschiedene Beschwerdekkanäle auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich bzw. der Wertschöpfungskette hinweisen:

- Namentlich per E-Mail an BLUME2000@compliance-aid.com für jeden Betroffenen in unseren Wertschöpfungsketten.
- Anonym über das digitale Hinweisgebersystem von BLUME2000. Beschwerden können – auch anonym – über das digitale Hinweisgebersystem von BLUME2000 eingereicht werden. Diese ist erreichbar über <http://compliance-aid-BLUME2000.hintbox.de>.

Eingehende Beschwerden werden von der Ombudstelle aufgenommen und zusammen mit der internen Meldestelle geprüft und bearbeitet. Bei Bedarf werden zur Untersuchung unabhängige Experten hinzugezogen. Auf dieser Basis wird zusammen mit den relevanten Fachabteilungen, zum Beispiel dem Einkauf, ein Maßnahmenplan erstellt, mit dem Ziel die Beschwerde aufzuklären und die etwaige Menschenrechtsverletzung unverzüglich zu beenden. Wir setzen alles daran, jede Beschwerde gemeinsam mit den Betroffenen und den Verursachern zu lösen. Die Ergebnisse fließen wiederum in unsere Risikoanalysen, unsere Maßnahmen im Bereich Menschenrechte und Umwelt, Schulungen und Geschäftsprozesse ein, um weitere Verstöße zu verhindern.

V. Erwartungen und Verpflichtungen

Die in den unter Ziffer I. genannten internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten verankerten Werte und Normen spiegeln sich in unseren eigenen Standards und Regelwerken für unsere Beschäftigten und Zulieferer wider. Unsere Anforderungen an Zulieferer sind in unserem Supplier Code of Conduct (SCoC) enthalten. Dieser legt verbindliche Kriterien für verantwortungsvolles Handeln nach ethischen und rechtlichen Standards für unsere Zulieferer fest. Unsere definierten Sozial- und Umweltstandards dienen dabei dem Schutz aller Beschäftigten, gleichgültig ob diese direkt oder indirekt bei unseren Zulieferern tätig sind und legen den Schwerpunkt auf die Verhinderung schwerer Menschenrechtsverletzungen (wie z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit) sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie sich im Rahmen eines Sorgfaltsprozess-Ansatzes nach besten Kräften bemühen, die genannten Anforderungen in ihren eigenen Organisationen umzusetzen.

Norderstedt, September 2025

Der Vorstand